

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23. Februar 1961
(BAT) § 31; Landesbesoldungsgesetz für Berlin vom
2. April 1958 (LBesG) § 21

Leitsatz:

Eine Angestellte im öffentlichen Dienst kann Kinderzuschlag gemäß § 31 Abs. 1 BAT i.V. mit den entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Beamten vom Ersten des Geburtsmonats an beanspruchen, und zwar auch für die Zeit, in der sie Wochengeld bezieht.

Aktenzeichen: 2 AZR 386/65

Urteil des BAG vom 15. Juli 1966

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt
am 15. Juli 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juli 1966 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Wörner
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Juli 1965
- 4 Sa 19/65 - und des Arbeitsgerichts Berlin
vom 2. März 1965 - 33 Ca 127/64 - aufgehoben.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin
120.-- DM brutto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem beklagten
Land auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Die Klägerin war bei dem beklagten Land als Krankenschwester tätig. Das Arbeitsverhältnis unterlag vertraglich dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) in seiner jeweiligen Fassung. Am 9. April 1964 hat die Klägerin - in einer Frühgeburt - ein Kind geboren. Die Krankenkasse, bei der die Klägerin pflichtversichert war, gewährte ihr Wochengeld bis zum 2. Juli 1964. Während dieser Zeit zahlte das beklagte Land an die Klägerin weder Gehalt noch Kinderzuschlag.

Mit der Klage begehrt die Klägerin den Kinderzuschlag für die Monate April, Mai und Juni 1964. Sie meint, der Kinderzuschlag stehe ihr vom Ersten des Monats an zu, in dem ihr Kind geboren ist. Die Zahlung von Wochengeld könne darauf keinen Einfluß haben. Dementsprechend hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 120,-- DM brutto zu verurteilen.

Das beklagte Land hat die Meinung vertreten, daß während der Zeit des Wochengeldbezuges kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe, weil in dieser Zeit Dienstbezüge nicht gezahlt würden und der Kinderzuschlag Bestandteil der Dienstbezüge sei.

Beide Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach § 31 BAT wird Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. § 21 LBesG Berlin bestimmt, daß der Kinderzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Das für die Gewährung des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis ist die Geburt des Kindes am 9. April 1964; infolgedessen kommt für die Klägerin der Kinderzuschlag vom 1. April 1964 an in Betracht.



Die Ansicht des angefochtenen Urteils, daß Kinderzuschlag nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c BAT Bestandteil der Vergütung sei und die Klägerin deshalb den Zuschlag nicht verlangen könne, weil sie keinen Anspruch auf Vergütung gehabt, sondern Wochengeld nach § 13 MuSchG bezogen habe, ist nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar ist dem angefochtenen Urteil darin zuzustimmen, daß der Kinderzuschlag grundsätzlich Teil der Arbeitsvergütung ist. Infolgedessen setzt der Anspruch an sich voraus, daß Arbeitsentgelt gezahlt wird. Der Aufzählung der Bestandteile der Vergütung im § 26 BAT kommt aber keine materielle Bedeutung in dem Sinne zu, daß damit eine uneingeschränkte Akzessorietät des Kinderzuschlags zur Grundvergütung begründet worden wäre. Dementsprechend haben die Tarifvertragsparteien des BAT abweichend von § 26 BAT eine Regelung schaffen können, nach der Kinderzuschlag unabhängig von der Grundvergütung gewährt wird. Sie haben in § 31 BAT bestimmt, daß der Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährt wird. "Sinngemäße Anwendung" bedeutet, daß die beamtenrechtlichen Bestimmungen insoweit auch auf die Angestellten anzuwenden sind, als sie nicht auf Besonderheiten in der Rechtsstellung des Beamten gegenüber derjenigen des Angestellten beruhen (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 3 TO.A Bundespost). Es ist aber nicht auf beamtenrechtliche Besonderheiten zurückzuführen, daß Beamtinnen den Kinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats des Kindes an erhalten. Denn nach § 12 MuSchG beziehen auch diejenigen weiblichen Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiter und erhalten den Kinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats an. Der Unterschied ergibt sich also nicht aus der Besonderheit des Beamtenverhältnisses, sondern aus der unterschiedlichen Regelung der Lohnzahlung während der Schutzfristen. Beruht aber die Unterschiedlichkeit nicht auf Besonderheiten des Beamtenrechts, so verlangt eine sinngemäße Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auch die Anwendung des § 21 UStG Berlin zu Gunsten der Klägerin.



Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß im Beamtenbesoldungsrecht der Anspruch auf Dienstbezüge vom Bestehen eines Beamtenverhältnisses abhängt. Der Aufzählung der "Bestandteile" der Dienstbezüge kommt dort ebenfalls keine solche Bedeutung zu, daß damit eine absolute Akzessorietät des Kinderzuschlags zum Grundgehalt eingeführt oder vorausgesetzt würde. Der Gesetzgeber selbst hat der sozialen Sonderstellung des Kinderzuschlags dadurch Rechnung getragen, daß dieser nach der Durchführungs-VO zu § 6 Bundesdisziplinarordnung trotz der im § 2 Abs. 1 BBesG scheinbar festgelegten Akzessorietät bei der Berechnung von Geldbußen und bei Gehaltskürzungen außer Betracht bleibt. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Kinderzuschlag wegen seiner besonderen sozialpolitischen Bedeutung auch unabhängig von den sonstigen Gehaltsbestandteilen geregelt werden kann. Dies zeigen insbesondere die Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BKGG), nach denen der Kinderzuschlag aus der engen Verknüpfung mit dem Arbeitsentgelt gelöst ist und den Charakter einer zusätzlichen sozialen Leistung erhalten hat. Ohne Rücksicht auf den Bezug von Arbeitsentgelt soll lückenlos allen Eltern grundsätzlich ein Beitrag zu ihrer Unterhaltungspflicht in Form von Kindergeld zukommen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes, in dem das BKGG grundsätzlich nicht gilt, weil dessen Angehörige Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, bestimmt aber § 7 Abs. 4 BKGG, um den lückenlosen Bezug des Kindergeldes sicherzustellen, daß für den Fall des Ruhens der Dienstbezüge ein subsidiärer Anspruch auf Kindergeld besteht. Diese Vorschrift erwähnt die Wochengeldempfängerinnen nicht. Da ihr Gehaltsanspruch aber ruht, deutet das darauf hin, daß der Gesetzgeber sie für kinderzuschlagsberechtigt gehalten hat.

Außerdem hat die krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin eine absolute Sonderstellung. Denn die Regelung des Wochengeldbezuges nach § 13 MuSchG beruht darauf, daß der Arbeitgeber von einer Fortzahlung der bisherigen Bezüge



während der Schutzfristen nach § 3 und § 6 MuSchG freigestellt werden soll, weil er einen Anteil zu den Beiträgen zur Krankenversicherung leistet. Diese allein aus sozialpolitischen Erwägungen getroffene Sonderstellung der krankenversicherungspflichtigen Angestellten steht einer "sinnge-
mäßigen Anwendung" der beamtenrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 31 Abs. 1 BAT nicht entgegen.

Daß Beamte den Kinderzuschlag nicht erhalten, wenn sie ohne Bezüge beurlaubt sind, und Angestellte im Krankheitsfalle nach Überschreiten der Fristen des § 37 BAT ebenfalls keine Bezüge einschließlich Kinderzuschlag mehr erhalten, beruht auf gesetzlichen und tariflichen Sondervorschriften, die diese Fälle abschließend regeln. Daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung im Falle einer Zahlung von Kinderzuschlag während der Schutzfristen nach dem MuSchG.

Das angefochtene Urteil folgert schließlich zu Unrecht aus dem vorvertraglichen Schriftwechsel der Tarifparteien des BAT, in dem die Gewerkschaften Wert darauf gelegt hatten, die Wochengeldempfängerinnen ausdrücklich als kinderzuschlagsberechtigt aufzuführen, während die beteiligten Arbeitgeberorganisationen diesen Vorschlag in den Vorverhandlungen ablehnten, daß in § 31 BAT eine Vorschrift fehle, die diesen Personenkreis in den Kinderzuschlag einbeziehe. Die vorvertragliche Korrespondenz ist für die Auslegung ohne Bedeutung, weil sie im Wortlaut des Tarifvertrages keinen Ausdruck gefunden hat (BAG AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung).

Prof. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Zimmermann A. Wörner

